

Limburger Anzeiger

gleich amtliches Kreisblatt für den Kreis Limburg

Älteste Zeitung am Platze. Begründet 1838 (Limburger Tageblatt)

Ersteinst täglich
mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage
zu haben jeder Woche eine Beilage
mit den neuesten Nachrichten aus dem Kreis.
Abbestellen um die Postämter.

Redaktion, Druck und Verlag von Maria Wagner,
in Firma Schindler'scher Verlag und Buchdruckerei in Limburg a. d. Rhn.

Bezugspreis: 1 Mark 40 Pf.
vierteljährlich ohne Postzuschlag oder Frangobahn
Einzelnummern 15 Pf.
die halbjährige Garantenpreis oder deren Raum.
Reklamen die 91 mm breite Zeilen 85 Pf.
Reklamt wird nur bei Wiederholungen gewährt.

268. Fernsprech-Anschluß Nr. 82. Freitag, den 19. November 1915. Fernsprech-Anschluß Nr. 82. 78. Jahrg.

Amtlicher Teil.
Verzeichnis
den Gemeinden bzw. Schulverbänden des Kreises
zu entrichtenden Beiträge a) zum Real- und Ele-
mentar-Pensionsfonds und b) zur Real- und Elementar-
lehrer-Witwenkasse für das Etatsjahr 1915.

Schulverband bzw. Gemeinde	Beiträge	
	zu a	zu b
Limburg	10 114.—	1471.13
Gamburg	1 313.07	190.99
Hadamar f. Gemeinde Hadamar	1 103.36	160.49
Hadamar f. Gemeinde Faulbach	51.04	7.42
Mühlbach	200.47	29.16
Danborn	857.34	124.70
Dehrn	298.49	43.42
Dietkirchen	132.49	19.27
Dombach	49.17	7.15
Dorheim	97.41	14.17
Dorndorf	96.47	14.03
Eisenbach	226.60	32.96
Ellar	133.15	19.37
Elz	582.29	84.69
Erbach	254.76	37.06
Giehofen	236.22	34.36
Giehofen	186.40	27.11
Giehofen	71.88	10.46
Hungenmeilingen	46.97	6.83
Hausen	103.07	14.99
Heringen	220.11	32.02
Herselheim	35.64	5.18
Hintermeilingen	125.67	18.28
Kirberg	467.12	67.95
Lahr	118.42	17.22
Langerndernbach	123.75	18.—
Lindenholzhausen	318.62	46.35
Linter	120.12	17.47
Malmeneich	28.27	4.11
Mensfelden	315.92	45.95
Mühlbach f. Gemeinde Mühlbach	53.29	7.75
Mühlbach f. Gemeinde Waldmannshausen	54.40	7.91
Mühlbach	94.55	13.75
Rauheim	208.23	30.29
Reesbach	153.06	22.27
Niederbrechen	543.62	79.07
Niederhadamar	228.80	33.28
Niederfelters	503.25	73.20
Niederzeugheim	175.45	25.52
Oberbrechen	347.55	50.55
Oberfelters	160.60	23.36
Oberweyer f. Gem. Oberweyer	134.20	19.52
Oberweyer f. Gem. Niederweyer	46.47	6.76
Oberzeugheim	174.79	25.42
Offheim	222.53	32.36
Ohren	69.13	10.05
Schwidderhausen	64.35	9.36
Staffel	496.04	72.15
Steinbach	130.35	18.96
Talheim	164.29	23.89
Verchau	96.85	14.08
Wilsenroth	72.82	10.59
Würges	296.89	43.18

Die Herren Bürgermeister wollen die Gemeinde bzw. Schulverbände hiernach mit Anweisung versehen. Die in den
Verzeichnissen bis jetzt gezahlten Beträge werden im
Verzeichnis in Anrechnung gebracht werden.
Limburg, den 16. November 1915.
Königl. Kreisasse.
Loben.

Bestimmungen
Einfuhr von Butter aus dem Ausland.
Vom 15. November 1915.
Auf Grund von § 11 der Bekanntmachung über die
Einfuhr von Butter vom 22. Oktober 1915 (Reichs-
gesetzblatt S. 689) bestimmen ich:
§ 1. (Lieferungspflicht.)
Nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen darf aus
dem Ausland eingefuhrte Butter nur durch die Zentral-Ein-
kaufsgesellschaft m. b. H. in den Verkehr gebracht werden.
Nach diesem Zeitpunkt Butter aus dem Ausland ein-
zuführen ist an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H.
zu verkaufen und zu liefern.
§ 2. (Anzeigepflicht.)
Wer aus dem Ausland Butter einführt, ist verpflich-
tet, die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. unter Angabe
Menge, Preis und Bestimmungsort unverzüglich nach der
Einfuhr erfolgten Verladung der Butter Anzeige zu er-
stellen, auch alle sonstigen handelsüblichen Mitteilungen an
die Gesellschaft weiterzuleiten. Er hat ferner den Eingang
der Butter und deren Aufbewahrungsort der Gesellschaft
unverzüglich anzuzeigen.
Die Anzeigen und Mitteilungen erfolgen telegraphisch;
sie sind schriftlich zu bestätigen.
§ 3. (Aufbewahrungspflicht.)
Wer auf Grund des § 1 an die Zentral-Einkaufs-
gesellschaft m. b. H. zu liefern hat, hat die Butter bis
zur Abnahme durch die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines
ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren, zu behandeln und
sie auf Verlangen der Gesellschaft an einem von ihr zu
bezeichnenden Orte zur Befichtigung zu stellen. Er ist ver-
pflichtet, etwaige Verladungsanweisungen der Gesellschaft zu
befolgen.
§ 4. (Eigentumsübergang.)
Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. soll sich nach
Empfang der Anzeige von der Einfuhr, und wenn eine Be-
fichtigung vorgenommen wird, nach der Befichtigung erklären,
ob sie die Butter übernehmen will. Das Eigentum geht
mit dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in dem die
Übernahmeerklärung dem Verkäufer zugeht.
§ 5. (Uebnahmepreis.)
Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. setzt den Ueber-
nahmepreis fest.
§ 6. (Entscheidung von Streitigkeiten.)
Alle Streitigkeiten zwischen der Zentral-Einkaufsgesell-
schaft m. b. H. und dem Verkäufer über die Lieferung, die
Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet end-
gültig ein Ausschuss.
Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mit-
gliedern sowie deren Stellvertretern, die sämtlich vom Reichs-
kanzler ernannt werden.
Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze aufstellen,
die der Ausschuss bei seinen Entscheidungen befolgen soll.
Der Ausschuss soll bestimmen, wer die baren Auslagen
des Verfahrens zu tragen hat.
§ 7. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. soll
bei Verteilung der erworbenen Buttermengen die Bestimmung-
en des Reichskanzlers (Reichsamts des Innern) innehalten.
§ 8. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind ge-
ringfügige Mengen, die als Reiseproviant oder im Grenz-
verkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die
Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.
Inwieweit im übrigen Ausnahmen von diesen Bestim-
mungen zugelassen werden, bleibt besonderer Anordnung vor-
behalten.
§ 9. Als Ausland im Sinne dieser Bestimmungen gilt
nicht das deutsche Gebiet.
§ 10. Diese Bestimmungen treten am 16. November
in Kraft.
Berlin, den 15. November 1915.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Deßbrück.

statten, auch alle sonstigen handelsüblichen Mitteilungen an
die Gesellschaft weiterzuleiten. Er hat ferner den Eingang
der Butter und deren Aufbewahrungsort der Gesellschaft
unverzüglich anzuzeigen.
Die Anzeigen und Mitteilungen erfolgen telegraphisch;
sie sind schriftlich zu bestätigen.
§ 3. (Aufbewahrungspflicht.)
Wer auf Grund des § 1 an die Zentral-Einkaufs-
gesellschaft m. b. H. zu liefern hat, hat die Butter bis
zur Abnahme durch die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines
ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren, zu behandeln und
sie auf Verlangen der Gesellschaft an einem von ihr zu
bezeichnenden Orte zur Befichtigung zu stellen. Er ist ver-
pflichtet, etwaige Verladungsanweisungen der Gesellschaft zu
befolgen.
§ 4. (Eigentumsübergang.)
Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. soll sich nach
Empfang der Anzeige von der Einfuhr, und wenn eine Be-
fichtigung vorgenommen wird, nach der Befichtigung erklären,
ob sie die Butter übernehmen will. Das Eigentum geht
mit dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in dem die
Übernahmeerklärung dem Verkäufer zugeht.
§ 5. (Uebnahmepreis.)
Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. setzt den Ueber-
nahmepreis fest.
§ 6. (Entscheidung von Streitigkeiten.)
Alle Streitigkeiten zwischen der Zentral-Einkaufsgesell-
schaft m. b. H. und dem Verkäufer über die Lieferung, die
Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet end-
gültig ein Ausschuss.
Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mit-
gliedern sowie deren Stellvertretern, die sämtlich vom Reichs-
kanzler ernannt werden.
Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze aufstellen,
die der Ausschuss bei seinen Entscheidungen befolgen soll.
Der Ausschuss soll bestimmen, wer die baren Auslagen
des Verfahrens zu tragen hat.
§ 7. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. soll
bei Verteilung der erworbenen Buttermengen die Bestimmung-
en des Reichskanzlers (Reichsamts des Innern) innehalten.
§ 8. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind ge-
ringfügige Mengen, die als Reiseproviant oder im Grenz-
verkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die
Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.
Inwieweit im übrigen Ausnahmen von diesen Bestim-
mungen zugelassen werden, bleibt besonderer Anordnung vor-
behalten.
§ 9. Als Ausland im Sinne dieser Bestimmungen gilt
nicht das deutsche Gebiet.
§ 10. Diese Bestimmungen treten am 16. November
in Kraft.
Berlin, den 15. November 1915.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Deßbrück.

Bekanntmachung
über die Regelung der Preise für Buchweizen
und Hirse und deren Verarbeitungen.
Vom 11. November 1915.
Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes
über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen
Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S.
327) folgende Verordnung erlassen:
§ 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Erzeugerpreise für
Buchweizen und Hirse sowie Herstellerpreise für deren Ver-
arbeitungen nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen.
§ 2. Zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse
in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landes-
zentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden für
ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks die Preise (§ 1)
herabsetzen.
Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirt-
schaftlichen oder gewerblichen Niederlassung des Käufers und
des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise
maßgebend.
§ 3. Inwieweit Preise gemäß § 1 festgesetzt sind, sind
Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern verpflichtet,
andere Gemeinden, sowie Kommunalverbände berechtigt und
auf Anordnung der Landeszentralbehörden oder der von
ihnen bestimmten Behörden verpflichtet, Höchstpreise im Klein-
handel mit Buchweizen und Hirse sowie deren Verarbeitungen
unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse
festzusetzen. Der Reichskanzler ist befugt, Vorschriften über
die oberen Grenzen für die Festsetzung der Kleinhandels-
höchstpreise zu erlassen. Soweit Preisprüfungsstellen bestehen,
sind diese vor der Festsetzung zu hören.
Sind die Höchstpreise am Orte der landwirtschaftlichen
oder gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere als
am Wohnort des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.
§ 4. Gemeinden können sich miteinander und mit Kom-
munalverbänden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchst-
preisen (§ 3) vereinigen.
Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände
und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchst-
preisen vereinigen.
§ 5. Soweit die Höchstpreise für einen größeren Bezirk
geregelt werden, ruht die Verpflichtung oder die Befugnis
der zu dem Bezirk gehörenden Gemeinden und Kommunal-
verbände.

ber zu dem Bezirk gehörenden Gemeinden und Kommunal-
verbände.
§ 6. Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten
Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend
Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Be-
kannmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S.
516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21.
Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. Sep-
tember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).
§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestim-
mungen zur Ausführung des § 3. Sie können anordnen,
daß die Festsetzungen nach § 3 anstatt durch die Gemeinden
und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen. Sie
bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder
als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.
Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeich-
neten Behörden sind befugt, Ausnahmen zuzulassen.
§ 8. Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung
gilt der Verkauf an den Verbraucher.
§ 9. Buchweizen und Hirse dürfen nicht zu Branntwein
verarbeitet werden. Zuwiderhandlungen werden mit Geld-
strafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefäng-
nis bis zu drei Monaten bestraft.
§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem 15. November
1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt
des Außerkrafttretens.
Berlin, den 11. November 1915.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Deßbrück.

Bekanntmachung
über die Regelung der Preise für Gemüse und
Obst.
Vom 11. November 1915.
Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes
über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen
Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S.
327) folgende Verordnung erlassen:
§ 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Erzeugerpreise für
Gemüse, Zwiebeln und Obst sowie Herstellerpreise für Sauer-
kraut nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen.
Inwieweit Preise festgesetzt sind, darf der Verkauf von Ge-
müse, Zwiebeln und Obst nur nach Gewicht erfolgen.
§ 2. Zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in
den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landes-
zentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden für
ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks die Preise (§ 1)
herabsetzen.
Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirt-
schaftlichen oder gewerblichen Niederlassung des Käufers und
des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise
maßgebend.
§ 3. Inwieweit Preise gemäß § 1 festgesetzt sind, sind
Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern verpflichtet,
andere Gemeinden, sowie Kommunalverbände berechtigt und
auf Anordnung der Landeszentralbehörden oder der von
ihnen bestimmten Behörden verpflichtet, Höchstpreise im Klein-
handel mit Gemüse, Zwiebeln, Obst und Sauerkraut unter Be-
rücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen.
Der Reichskanzler ist befugt, Vorschriften über die oberen
Grenzen für die Festsetzung der Kleinhandelshöchstpreise zu
erlassen. Soweit Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese
vor der Festsetzung zu hören.
Sind die Höchstpreise am Orte der landwirtschaftlichen
oder gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere als
am Wohnort des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.
§ 4. Gemeinden können sich miteinander und mit Kom-
munalverbänden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchst-
preisen (§ 3) vereinigen.
Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände
und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen
vereinigen.
§ 5. Soweit die Höchstpreise für einen größeren Bezirk
geregelt werden, ruht die Verpflichtung oder die Befugnis
der zu dem Bezirk gehörenden Gemeinden und Kommunal-
verbände.
§ 6. Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten
Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend
Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Be-
kannmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S.
516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21.
Januar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 25) und vom 23. Sep-
tember 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 603).
§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestim-
mungen zur Ausführung des § 3. Sie können anordnen,
daß die Festsetzungen nach § 3 anstatt durch die Gemeinden
und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen. Sie
bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder
als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.
Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeich-
neten Behörden sind befugt, Ausnahmen zuzulassen.
§ 8. Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung
gilt der Verkauf an den Verbraucher.
§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Ver-
kündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeit-
punkt des Außerkrafttretens.
Berlin, den 11. November 1915.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Deßbrück.

Ergänzung

der Ausführungsanweisung vom 6. Oktober 1915 zur Verordnung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607).

Infolge der Bundesratsverordnung vom 4. November 1915 (RGBl. S. 728) zur Ergänzung der vorbezeichneten Verordnung vom 25. September 1915 erhalten die in der Ausführungsanweisung vom 6. Oktober 1915 zu den §§ 12, 13, 14 und 15 erlassenen Bestimmungen folgende neue Fassung:

Zu § 12. Die hier vorgesehene Zustimmung der Landeszentralbehörden übertragen wir den Regierungspräsidenten, für Berlin dem Oberpräsidenten, jedoch mit der Maßgabe, daß in den Fällen unter Nr. 2 und 4 diese Behörden verpflichtet sind, dem Minister für Handel und Gewerbe vor Erteilung der Zustimmung zu berichten. In diesem Bericht ist darzulegen, aus welchen Gründen dem Beschluß der Gemeinde zugestimmt werden soll. Trifft binnen 3 Tagen nach Absendung des Berichts keine andere Besetzung bei der Behörde ein, so kann sie die Zustimmung erteilen.

Die gegenüber der früheren Fassung des § 12 vorgenommenen Abänderungen und Zusätze werden den Gemeinden

die Durchführung ihrer Aufgaben bei Versorgung der Bevölkerung mit einzelnen Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs erleichtern.

Die Bestimmung unter Nr. 5 gibt die rechtliche Grundlage für die weitere Ausgestaltung der Verbrauchsregelung nach dem Vorbilde der Brotkarte.

Zu § 13. Die hier vorgesehene Zustimmung der Landeszentralbehörden übertragen wir den Regierungspräsidenten und für die Stadt Berlin dem Oberpräsidenten mit Ausnahme des unter Nr. 2b vorgesehene Falles. In diesem Falle ist dem Minister für Handel und Gewerbe zu berichten. Abschrift der Berichte zu §§ 12 und 13 ist dem Minister des Innern einzureichen.

Zu den Gewerbetreibenden im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Molkereien.

Zu § 14 Abs. 1. Zuständige Behörde ist in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, in Landkreisen der Landrat.

Zu § 15. Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 12 und 13 finden sinngemäße Anwendung. Die Befugnis der Zentralbehörden aus Absatz 2 übertragen wir den Regierungspräsidenten, für Berlin dem Oberpräsidenten. Die zuständige Behörde aus § 14 Abs. 1 bestimmt der Regierungspräsident und, sofern die Stadt Berlin betrefft, der Oberpräsident.

Zu § 15a. Die in Abschnitt II (Versorgungsregeln) den Gemeinden und Kommunalverbänden übertragenen Befugnisse können durch deren Vorstand ausübt werden.

Zu § 15b. Die durch die Säugung innerorts hergestellte besondere besondere Rechtsverhältnisse, falls durch Festlegung von Vertragsstrafen, die Befugnis der Landeszentralbehörde aus Absatz 2 übertragen wir den Regierungspräsidenten, für Berlin dem Oberpräsidenten.

Berlin W 9, den 10. November 1915.

Leipziger Straße 2.

Der Minister des Innern,
von Lochow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten,
Frhr. von Schorlemer.

Der Minister für Handel und Gewerbe:
Im Auftr.: Dr. Huber.

IIb. 14488 M. f. S.

J.-Nr. I A 1c. 12 128 M. f. L.

V. 14 105 M. d. J.

Schwere Verluste der Russen bei Czartorysk Vom westlichen Kriegsschauplatz.

Großes Hauptquartier, 18. Nov. (W. I. B. Amtlich.) Die Engländer versuchten gestern früh einen Handstreich gegen unsere Stellung an der Straße Messines—Armentières; sie wurden abgewiesen.

In den Argonnen wurde die Absicht einer französischen Sprengung erkannt und der bedrohte Graben rechtzeitig geräumt.

Oberste Heeresleitung.

Die „Heldin von Loos“.

London, 18. Nov. (W. I. B. Nichtamtlich.) Die „Daily Mail“ veröffentlicht das Bild eines 17-jährigen französischen Mädchens, der Heldin von Loos, die bei Loos fünf Deutsche getötet hat.

Die englischen Minister in Paris.

Paris, 17. Nov. (Zens. Frstl.) Miquel, Blond George, Balfour und Grey hatten heute vormittag eine Zusammenkunft mit dem Ministerpräsidenten Briand, an der auch General Joffre teilnahm. Die englischen Minister wurden nachmittags von Poincaré empfangen.

Von den östl. Kriegsschauplätzen.

Großes Hauptquartier, 18. Nov. (W. I. B. Amtlich.) Die Lage ist im allgemeinen unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Wien, 18. Nov. (W. I. B. Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart, 18. November 1915:

Die Lage ist unverändert. Beim Aufräumen des Schlachtfeldes von Czartorysk ist erst die volle Größe des jüngst errungenen Erfolges zu Tage getreten. Der Feind hatte schwere Verluste. Bis hier wurden 2500 Russen begraben und 400 frische Gräber gezählt. Mehrere Tausend Gewehre und große Mengen Munition sind die Beute, die noch liegen dürfte. Der Gegner besaß am westlichen Styrer vier hintereinander liegende starke Stellungen mit Drahthindernissen, Stützpunkten und Plantierungsanlagen. Ausgedehnte Hüttenlager mit Blockhäusern und großen Ställen bewiesen, daß er sich schon für den Winter eingerichtet hatte.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:
v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Ein Glückskind.

Roman von M.

(Nachdruck verboten.)

Nachdem nun alles geregelt war, nötigte nichts den jungen Mann mehr, seinen Aufenthalt in der Heimat zu verlängern, und als er kürzlich bei seiner Tante zu Besuch gewesen, hatte er erklärt, daß er die Heimat sehr bald endgültig verlassen werde.

In innerster Seele war er wohl überzeugt, daß Herr Hallner die Absicht gehegt hatte, auch ihm als Testamentsvollstrecker einen Teil seines großen Vermögens zu hinterlassen — ja, der alte Mann hatte sogar eine diesbezügliche Anspielung gemacht; Roderich erinnerte sich ganz genau, als er mit zitternder Stimme gesagt hatte: „Ich werde morgen noch um einen Rechtsanwalt schicken; Sie sollen nichts verlieren.“ Aber dieser morgende Tag war niemals angebrochen für den alten Mann. Er noch der Abend zur Reize ging, war er eingeleitet in jenes stille Land, aus dem es keine Wiederkehr mehr gibt.

Roderich seinerseits hatte den Entschluß gefaßt, nach Australien zurückzukehren und sich von neuem emsig der Arbeit hinzugeben. Er wußte, daß er bei dem bleibenden Wunde, was er einmal begonnen. Jons großer Reichtum trug Schuld daran, daß sie ihm auf immer entrückt war. Er war so reif, daß er sich in seinen eigenen Augen zum Abenteuer gestemmt hätte, wenn er es je gewagt hätte, an eine Vereinigung mit ihr auch nur zu denken. Auch Rachel Sterne hatte sich nur auf Jons leidenschaftliches Bitten hin bewegen lassen, in ihr einstiges Heim zurückzukehren. Ohne Jons Erklärung, sie könne unmöglich allein dort wollen, hätte sie sich kaum dazu entschlossen, das beschiedene Heim ihrer Stiefschwester gegen ihren einstigen prächtigen Besitz zu vertauschen, denn ihr Stolz war kaum weniger groß, als der ihres Rassen. Jons aber verstand es, ihr in so kluger Weise beizustehen, daß sie selbst unmöglich ohne schänkende Ehrenname leben könne, daß die alte Dame sich endlich dazu herbeiliess, ihr den Willen zu tun. Gräfin Martindale hatte versprochen, sich im Monat Juli auf längeren Besuch zu den beiden Damen zu gesellen und im Herbst sollten sowohl Jons als auch Fräulein Rachel nach Martindale kommen.

Der Krieg mit Italien.

Wien, 18. Nov. (W. I. B. Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart, 18. November 1915:

Auch im Laufe des gestrigen Tages nahmen die Italiener ihre Angriffstätigkeit nicht wieder auf. Nachts versuchten sie schwache Vorstöße gegen Jagora, am Nordhange des Monte San Michele und gegen den Abschnitt südwestlich San Martino; alle wurden abgewiesen. Seit heute zeitlich früh steht Görz wieder unter heftigem Geschützfeuer. In der ersten Stunde fielen etwa 400 Geschosse in die Stadt. Der alte Stadtteil von Riva war gestern vom Missino her unter Feuer. Unsere Flieger warfen Bomben auf die Kasernen von Belluno ab.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:
v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Ununterbrochenes Bombardement von Görz.

Wien, 18. Nov. (ZL.) Der Berichterstatter der „Reichspost“ meldet seinem Blatte aus dem 1. und 1. Kriegspressequartier, daß die Italiener ununterbrochen Görz bombardieren. Die Stadt hat unter der Beschädigung derart gelitten, daß sie zum größten Teil in Trümmern liegt.

Reiterreien in Italien.

Hamburg, 17. Nov. (W. I. B. Nichtamtlich.) Dem „Fremdenblatt“ wird aus Stockholm gedruckt: Der Redakteur der schwedischen sozialdemokratischen Zeitung „Arbetet“, der Reichstagsabgeordnete Dr. Gunnar Löwengren, der kürzlich Italien besuchte, schildert folgende Szene aus Florenz: Bei meiner Ankunft am Bahnhof war dieser von einer neugierigen und schaulustigen Volksmasse überfüllt. Auf meine Fragen, warum so viel Volk zusammengekömmt sei, erklärte man mich dahin auf, daß man gekommen sei, um die Sozialisten, die flüchtend werden sollten, zu sehen. In Haufen von je 20 Mann zogen die Verurteilten unter starker Bewachung vorüber. Sie hatten noch immer ihre Uniformen an. Man sah unter dem graugelben Landmilitär auch Gruppen blauer Seemannsjacken. Es waren ungefähr 200, die aus Überzeugung und Hohn gegen den Krieg sich weigerten, dem Befehl zu gehorchen, gegen den Feind zu ziehen. Sie waren vom Kriegsgesetz zum Tode verurteilt und sollten nach Reggio geführt werden, um erschossen zu werden. Die meisten verhielten sich freimütig Haltung zu bewahren, der eine oder der andere zeigte sogar Trotz. Wie Vieh wurden sie in die Wagen, die bereitstanden und vor den Fenstern eiserne Gitter hatten, hineingetrieben. Die Zuschauer schienen im allgemeinen wenig Mitleid zu haben, aber für den Fremdling, der aus Zufall unversehrlicher Zuschauer des Austritts geworden war, war es ein

kräftig sprechender Beweis gegen das Gerücht vom italienischen Enthusiasmus in Italien. (Hierzu bemerkt die „Reichspost“: Wenn diese Russen erregende Meldung richtig ist, so man nach ihrer Form und Quelle kaum zweifeln kann, so wirkt sie ein merkwürdiges Licht auf die Verhältnisse in Italien.)

Balkankriegsschauplatz.

Großes Hauptquartier, 18. Nov. (W. I. B. Amtlich.) Die verbündeten Armeen haben in der Verfolgung allgemeine Linie Javor—nördlich Rasla—Kursumlija—Oraglica—erreicht. Unsere Truppen fanden Rasla von den Serben verlassen und ausgeplündert. Es wurden mehrere hundert Gefangene und einige Geschütze eingebracht.

Oberste Heeresleitung.

Wien, 18. Nov. (W. I. B. Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart, 18. November 1915:

Die Verfolgung macht trotz schwerer Unbilden der Natur gute Fortschritte. Nördlich von Rasla nähern sich unsere Truppen dem Abschnitt des Javor. Ort Javor ist in Besitz genommen. Südlich von Javor haben wir uns im Räume um die Höhe Jantow Rasla an die Paghöhen der Golija Planina heran. Die Truppen sind bis etwa halben Wegs Usc-Rasla vorgegangen; während österreichisch-ungarische Kräfte gegen den Javor vorgehen, die Ropanit-Planina am nach Karadag überkriegen haben. Die Truppen der Bulgaren sind über das von den Serben geplückte Kursumlija südwärts vorgerückt.

Bulgarische Kräfte gewannen kämpfend die Höhen Rablan und den Raum südlich davon.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:
v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Serbien spricht von „wilden Horden Zentraleuropas“.

Berlin, 18. November. (Zens. Bl.) Die „deutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt: „Serbien im Kampfe mit den „wilden Horden Europas“. Serbische Gefandtschaft in Rom hat nach einer Meldung „Secolo“ am 8. November eine Note erlassen, in der die Nachrichten über die Teilnahme der serbischen Bevölkerung an den Kämpfen demontiert und hinzugefügt: Die Nachrichten entspringen der zynischen und beschämenden Fiktion, die Meuteleien und Grausamkeiten, die die wilden Horden Zentraleuropas in Serbien veranstalten, zu rechtfertigen. Diese Horden beladeten ihren Namen, ihre soldatische Blute der unschuldigen Bevölkerung dadurch, daß sie in unmittelbarer Nähe vernehmen, und ausblüend, gewaltsam den jungen Mann, der wenige Schritte von ihr entfernt stand und fragend zu ihr hinübersah. Er blühte so hell so alltäglich drein, daß Jons sich unwillkürlich sagte, er müsse sich geirrt haben, er könne ihr höchstens bräunlich zugelaufen sein; sie gelte ihm nichts weiter, nein, gar nichts weiter.

„Habe ich dich erschreckt?“ fragte er, als sie ihn mit Augenblicke ganz fassungslos anstarrte. „Ich hatte nicht die Absicht, heute herzufahren, sonst würde ich natürlich sofort angefragt haben, ob es dir angenehm ist. Aber später Nachmittag wurde erhielt ich heute einen sehr wichtigen Antrag nach Sydney, und da ich schon in der nächsten Woche abreißen muß, entschloß ich mich rasch, heute herzufahren, um auch Lebenswohl zu sagen.“

„Nächste Woche?“ Jons blühte den jungen Mann mit schredensbleicher Miene an, während sie sich die Frage stellte, ob sie wohl auch die Kraft haben werde, den Besatz zu zuführen, der in diesem Augenblicke in ihrer Seele war.

„Es tut mir leid, daß mein Aufenthalt in der Heimat länger ausfällt, als ursprünglich in meiner Absicht. Ich bemerke der junge Mann scheinbar ganz ruhig, und ich ahnte nicht, wie schwer es ihm wurde, diese Ruhe zu bewahren. Ich kann natürlich einen so vorzeihhaften Antrag nicht ablehnen und bin nur gekommen, um dich und Tante Rachel zu fragen, ob ihr mir gestatten wollt, die letzten Tage hier bei euch zu verleben.“

Während Jons an Roderichs Seite dahinschritt, stellte sich ihr unaufhörlich die Frage auf, ob sie denn wirklich den Mut besitzen werde, Violas Andeutungen zu folgen. Immer wieder sagte sie sich, daß sie es nicht imstande sei, daß Viola sich getäuscht haben müßte, daß sie Roderich nicht mehr gelte als eine Schwester oder eine gute Freundin. „Du mußt bis zu deiner Abreise bei uns bleiben“, hörte sie sich dann selbst sagen, aber ihr war es, als ob jemand aus weiter Ferne zu ihr spreche und nicht sie selbst sei, die redete. „Du mußt Tante Rachel und mir die letzten Tage widmen, die du in der Heimat zubringst.“

(Fortsetzung folgt.)

Jose Frauen, Greise und Kinder in feiger Weise hinhordeten.“
— Also ganz im Stil der französischen, russischen, englischen und belgischen usw. „Proteste im Namen der Zivilisation“! Es war zu erwarten, daß nun auch bei den serbischen Beschützern von Recht, Freiheit und Gerechtigkeit die obligate Entrüstung der Entente es sich in solchen blutigen Proklamationen Luft machen würde. Fast noch besser als den Russen steht dem Boile der Karageorgewitsch dieser Kulturkampf gegen die „wilden Horden Europas“ an. Bei dieser Gelegenheit wird man gut tun, den „Corriere della Sera“ vom 7. November einmal aufmerksam zu lesen. Da steht ein Telegramm aus London vom 6. November verzeichnet, in dem es unter der feldgedruckten Überschrift „Serbische Frauen bilden ein Todesbataillon“ heißt: „Ein Telegramm aus Salonik meldet, daß die Witwe des Leutnants Schabats, bekannt als Frau Marinowitsch, im Begriff ist, ein weibliches Bataillon zu bilden, das das „Todesbataillon“ heißen wird. Bis jetzt haben sich 390 serbische Frauen einschreiben lassen. Sie sind mit Mäusergewehren, Bajonetten und Dolchen bewaffnet. Die Fahne dieses Bataillons erhält die Aufschrift „Das Todesbataillon“. Fortwährend finden neue Einschreibungen statt.“ Es ist dankenswert, daß die feindliche Presse die Welt so genau über die völkerverfehlenden Grundzüge im serbischen Heere aufklärt!

Gefangenahme ehemaliger serbischer Minister durch die Bulgaren.

Wien, 18. Nov. (U.) Wie aus Sofia gemeldet wird, nahmen die Bulgaren in Branska Banja 13 ehemalige serbische Minister gefangen, die sich dorthin geflüchtet hatten, unter ihnen den letzten Ministerpräsidenten König Wilans, den auch als politischen Schriftsteller bekannten Dr. Wladan Georgewitsch.

Verlegung des serbischen Regierungssitzes nach Montenegro?

Budapest, 18. Nov. (U.) Wie aus serbischen Kreisen nach Budapest gemeldet wird, trifft die serbische Regierung Entschlüsse, ihren Sitz nach Montenegro zu verlegen. Bedeutende Mengen von Lebensmitteln wurden zur Verpflegung des serbischen Heeres für den Fall, daß es sich nach Montenegro zurückziehen muß, dorthin geschafft. Weiter wird gemeldet, die serbische Regierung weicht einer Entscheidung solange aus, bis General Sarrail die Offensive gegen Bulgarien aufgenommen hat.

Die Verluste der Franzosen bei Strumika.

Wien, 18. Nov. (U.) Nach den „Basler Nachrichten“ haben die Franzosen bei Strumika ein Drittel ihrer Streitmacht an Toten, Verwundeten und Gefangenen verloren.

Serbische Stimmen für den Frieden.

Pyon, 17. Nov. (U.) Hiesige Blätter erfahren aus Salonik, daß unter Beisein aller Mitglieder der serbischen Regierung am Mittwoch den 10. d. Mts. ein Kriegsrat abgehalten wurde. Bedeutende Entscheidungen wurden bezüglich der Weiterführung des Krieges getroffen. Mehrere Mitglieder des Kabinetts rieten zur Einstellung der Feindseligkeiten und Abschluß eines Waffenstillstandes mit den Zentralmächten und Bulgarien, erachtend, daß ein weiterer Widerstand unnütz sei. Die Kriegspartei stimmte jedoch dagegen, daß schließlich beschlossen wurde, den Widerstand auf der Balkanfront bis zum Eintreffen der Hilfstruppen der Verbündeten fortzusetzen.

Bulgarisch-griechisches Bündnis?

Genf, 18. November. (U.) Französische Blätter veröffentlichen eine aus angeblich sicherer Quelle stammende Äußerung, wonach man in dortigen maßgebenden Kreisen mit dem Abschluß eines bulgarisch-griechischen Bündnisses rechnet.

Das Ententeheer läßt sich nicht entwaffnen.

London, 17. Nov. (U.) Die „Times“ melden aus Athen: Der russische Gesandte hatte mit dem Korrespondenten der „Daily News“ eine Unterredung, in der er erklärte, daß die englisch-französischen noch die serbischen Truppen nicht entwaffnen und internieren lassen werden, weil die internationale Bestimmung unter den jetzigen Umständen nicht zur Anwendung kommt. Es verlautet in parlamentarischen Kreisen, daß der griechische Ministerpräsident jetzt eine Lösung des Problems sucht, die alle Parteien befriedigen soll.

Spannung zwischen dem englischen und französischen Generalstab in Salonik.

Athen, 17. Nov. (U.) Der Korrespondent der „Afta“ in Salonik telegraphiert seinem Blatte, daß die Spannung zwischen dem englischen und französischen Generalstab in Salonik ständig zunimmt. Die Meinungsverschiedenheiten sind derartig groß, daß nur eine Verständigung zwischen dem englischen und französischen Generalstab über die Verwendung der Landungstruppen ein weiteres Zusammenarbeiten möglich sein kann.

England hält griechische Dampfer zurück.

Genf, 18. Nov. (U.) Einer Pariser Meldung zufolge hat England die Abfahrt der in englischen Häfen befindlichen 90 griechischen Dampfer verboten, bis eine bestimmte Antwort der Athener Regierung auf die ägyptischen Schritte des Bierverbandes eingetroffen ist. Diese Schritte zielen daraufhin, für das in Salonik gelandete Expeditionskorps völlige Aktionsfreiheit zu erlangen und die Bewegung serbischer oder verbündeter Truppen bei ihrem Durchzug auf griechisches Gebiet zu verhindern.

Ritchener begibt sich an die Dardanellen.

Kopenhagen, 18. Nov. (U.) Nach einer Londoner Nachricht wird sich Lord Ritchener, der sich gegenwärtig in Athen im Hauptquartier der orientalischen Armeen befindet, zu einer kurzen Inspektionsreise an die Dardanellen begeben. Ueber Ritcheners späteren Plan ist nichts Näheres bekannt.

Auführerische Bewegung auf Kreta.

Budapest, 18. Nov. (U.) Die von der Insel Kreta in Athen eingetroffenen Meldungen besagen, daß die Bewegung, die darauf abzielt, die Insel von Griechenland zu trennen, in der Bevölkerung immer mehr Anhänger gewinnt. Auf Kreta zur unabhängigen Republik erklärten. An der Spitze dieser Bewegung soll Benizelos stehen, der auch zum Präsidenten der zu gründenden Republik ernannt sei. Von Griechenland ist eine starke Streitmacht auf Kreta abgegangen.

Russische Truppenkonzentration in Süd-Bessarabien.

Budapest, 18. Nov. Der frühere russische Gesandte in Wien, Savinski, der sich gegenwärtig in Budapest aufhält,

erklärte einem Mitarbeiter des „Deverall“, Rußland konzentrierte Truppen in Süd-Bessarabien. Dies deutet die Absicht Rußland an, Truppen nach Bulgarien zu schicken. Die Friedensgerüchte seien erfunden. Rußland sei gegenwärtig entschlossener denn je, den Krieg bis zum siegreichen Ende fortzuführen.

Die osmanischen Kampfgebiete.

Konstantinopel, 18. Nov. (W. I. B. Nichtamtlich.) Das Hauptquartier meldet von der Dardanellenfront vom 14. November: Bei Anaforta und Ari Burnu beiderseitiges Feuer. Unsere Artillerie zwang ein feindliches Torpedoboot bei Renkiliman, das Material bei Ari Burnu zu landen verlor, sich vom Ufer zu entfernen. Bei Sedd-ül-Bahr konnte die feindliche Artillerie am 14. November, trotzdem sie 8000 Granaten, Minen und Bomben gegen unseren linken Flügel abfeuerte, keinen bedeutenden Schaden anrichten. Am 15. November schoß der Feind 3000 Bomben gegen unseren rechten Flügel ab. Er beschloß am Nachmittag festig unsere vorgeschobenen Stellungen im Zentrum mit Hand- und Marineartillerie. Sie brachte zwei Minen zur Entzündung und nahm die Beschießung bis 5 Uhr wieder auf. In der Zwischenzeit griff der Feind den linken Flügel eines unserer Regimenter im Zentrum an; er wurde leicht zurückgeworfen. Als der Feind einen Angriff auf die Front eines anderen unserer Regimenter versuchte, kam er bis an unsere vorgeschobenen Schützengräben, wurde jedoch durch Kanonenfeuer aus unseren benachbarten Gräben und durch einen Gegenangriff vollkommen von diesen vorgeschobenen Linien bis zu den früheren Stellungen zurückgeworfen. Er erlitt schwere Verluste.

An der Front beschoßen wir ein zweites feindliches Flugzeug und erbeuteten es unversehrt. Auf dem Tigris versenkten wir einen feindlichen Kriegsmonteur mit seiner Besatzung. Arabische Freiwillige zerstörten durch überraschende, gelungenen Angriffe auf das feindliche Lager seine Telegraphenleitungen und machten große Beute. Nach unseren Informationen war das erbeutete Flugzeug ein Farman-Apparat Modell 1911 mit einem 100 PS Motor und einer Geschwindigkeit von 90 Kilometern. Sonst nichts von Bedeutung.

Die Wirkungen einer deutschen Flugzeugbombe.

New York, 18. Nov. (W. I. B. Nichtamtlich.) Hiesige Blätter melden, daß im September ein deutsches Flugzeug an den Dardanellen eine Bombe auf einen leichten englischen Kreuzer geworfen habe, wodurch 145 Offiziere und Mannschaften getötet und noch mehr verwundet worden seien. Die Alliierten hätten diesen Vorfall verschwiegen. Die Nachricht sei durch einen mit der „Adriatic“ zurückgekehrten Ingenieur namens Eric Wilson bekannt geworden.

Schwere Niederlage der Italiener in Libyen.

Sofenpeft, 18. November. (U.) Aus Konstantinopel wird gemeldet: Die Italiener erlitten in Libyen schwere Verluste. Die türkischen Befehlshaber Fezzan, Dischra, Naddan, Jaletin, Ursala, Turga und Tarbuna. Die türkischen Kräfte verfügten über 20 Kanonen. Sie machten viele tausend Gefangene.

Rein Baumwollmangel in Deutschland.

Berlin, 18. Nov. (W. I. B. Nichtamtlich.) Aus der Schweiz wird gemeldet, daß die Entente den schweizerischen Spinnereien die Baumwollzufuhr sperrt mit der Begründung, daß die Baumwolle nach Deutschland weiter ginge, wo sie zur Herstellung von Sprengstoff benutzt werde. Frankreich habe die feste Überzeugung, daß, wenn die schweizerischen Zufuhren wegfielen, Deutschland in aller Kürze wegen des Mangels an Baumwolle zur Sprengstoff-Fabrikation den Krieg einstellen muß. Demgegenüber ist festzustellen, daß wir allein an jetzt in Deutschland vorhandener Baumwolle für diesen Zweck auf Jahre hinaus genug haben, und daß wir ferner über den neuen Donauweg Baumwolle aus der Türkei erhalten werden, und daß selbst, wenn kein Kilogramm Baumwolle mehr in Deutschland wäre, wir doch immer noch für unabsehbare Zeit Zellstoff genug hätten. Der Gedanke, wir müßten wegen des Mangels an Baumwolle zur Sprengstoff-Fabrikation den Krieg einstellen, ist so absurd, daß er als ein bewußt unrichtiger Vorwand aufgefäht werden kann, um die Schweiz dazu zu zwingen, ihre Grenzen überhaupt gegen uns zu sperren.

Aus Frankreich.

Die Bestechungsaffäre Lombard.

Paris, 17. Nov. (U.) Die Bestechungsaffäre des Militärarztes Lombard, der gegen Entlohnung oft bedeutender Summen (bis zu 10 000 Frs.) zum Heeresdienst Berufene für untauglich erklärte, nimmt immer größere Ausdehnung an. Angesehene Kaufleute und sehr bekannte Industrielle sind in die Affäre verwickelt. Gestern wurden weitere Komplizen, die im Quartier Latin in einer Bar ihr Büro eingerichtet hatten, verhaftet. Die Entrüstung der öffentlichen Meinung über diesen Skandal ist sehr groß. Die Sozialisten beschloßen diesbezüglich sowie wegen der Drückergerichte im allgemeinen in der Kammer zu interpellieren.

Eine Liga gegen die Drückergerichte.

Paris, 17. Nov. (U.) Auf die Initiative der „Liberte“ fand gestern eine Versammlung statt, die bezweckte, eine Liga gegen die Drückergerichte zu gründen. Mehr als 600 Personen wohnten der Versammlung bei. Der Chefredakteur der „Liberte“, Berthoulet, ergriff das Wort und erklärte, der Zweck der Liga sei der, den Behörden die Namen der Drückergerichte und derjenigen, die diese begünstigen, aufzudecken. Der Liga können nur Männer und Frauen beitreten, die einen Sohn an der Front haben. Ein provisorisches Komitee wurde sofort gebildet.

Der Berliner persische Gesandte über die Haltung Persiens.

Berlin, 17. Nov. (U.) In einer längeren Unterhaltung erklärte der persische Gesandte Gulistan Rudi Khan Nawab einem Mitarbeiter des „Berl. Tagebl.“, er habe über die neuesten Beschlüsse seiner Regierung keine direkten Mitteilungen erhalten. Sollte sich die Nachricht, daß der Schah und die Regierung Teheran verlassen haben, bewahrheiten, so bedeutete dies zweifellos eine Verschärfung der Lage. Weiter erklärte der Gesandte u. a.: Wenn dies auch noch nicht beunruhigend ist, so muß ich doch betonen, daß Persien für alle Fälle gerüstet ist. Ich habe ihnen anlässlich einer früheren Unterredung gesagt, daß Persien seine Neutralität so lange wahren wird, als Rußland es in Ruhe läßt. Auch heute kann ich nur sagen, solange der Krieg von Rußland an

Persien nicht erklärt ist, solange betrachtet sich Persien nicht als im Kriegszustand befindlich. Daß ein Anmarsch der Russen auf Teheran die Stimmung in der Bevölkerung von ganz Persien noch mehr als früher erbittern würde, ist selbstverständlich.

England läßt seinen Europäer mehr nach Indien.

Berlin, 18. Nov. (U.) Der „Bos. Ztg.“ meldet ihr Berichterstatter aus Zürich: Von durchaus zuverlässiger Seite erhalte ich die Nachricht, daß England seit kurzem seine kontinentalen Europäer nach Indien hineinläßt. Zwei Schweizer, die seit zehn Jahren in Indien ansässig sind, und von denen einer dort eine große Handelsniederlassung besitzt, mußten in London wieder umkehren. Auf meine Erkundung, in hiesigen Exportkreisen hin wurde mir diese Nachricht auch von einer Firma bestätigt, die in Indien bedeutende Handelsinteressen besitzt.

Die amerikanische „Neutralität“.

London, 17. Nov. (W. I. B. Nichtamtlich.) Wie die „Daily Mail“ aus New York meldet, habe die amerikanische Post den Versuch von Deutschamerikanern, kleine Pakete Nahrungsmittel nach Deutschland zu schicken, verhindert. Die Paketpost zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland sei infolge der Weigerung der Schiffsahrtsgesellschaften, Pakete anzunehmen, eingestellt worden.

Lokaler und vermischter Teil.

Limburg, den 19. November 1915.

• Auszeichnung. Herr Leutnant Bächting vom Telegraphenbataillon III, Sohn des Herrn Landrats Bächting dahier, erhielt das „Eiserne Kreuz“.

• Unsere Unterhaltungsbeilage liegt diesmal heute, Freitag, bei.

• Stadtverordnetenwahlen. Der Allgemeine Bürgerverein wird bei den bevorstehenden Stadtverordnetenwahlen angeht, die ersten Kriegszeit eine eigene Kandidatenliste nicht aufstellen.

• Lehrstellen-Vermittlung. Die von dem städtischen Arbeitsamt in Wiesbaden eingerichtete Lehrstellenvermittlung für gewerbliche und kaufmännische Lehrlinge beiderlei Geschlechts hat sich bewährt und soll auch weiterhin betrieben werden. Die Vermittlung geschieht kostenlos. Sie ist nicht auf die Stadt Wiesbaden beschränkt, sondern auf den ganzen Regierungsbezirk ausgedehnt. Die Vermittlung erfolgt in der Weise, daß von den Lehrherren, welche Lehrpersonal wünschen, Anmeldekarten ausgefüllt und an das städtische Arbeitsamt in Wiesbaden oder an den Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau in Wiesbaden zur Uebermittlung an das Arbeitsamt gesandt werden. Für Suche um Zuweisung von Lehrstellen werden ebenfalls Karten ausgegeben, die durch die Lehrer an die zu Eltern aus der Volksschule zur Entlassung kommenden und Lehrstellen suchenden Schüler und Schülerinnen zur Verteilung gebracht werden. Das Bestreben des Arbeitsamtes kann von allen beteiligten Kreisen nur mit Freuden begrüßt werden und verdient weitestgehende Beachtung und Unterstützung. Die Einrichtung gewährleistet dem Handwerker und Gewerbetreibenden, daß er nicht nur rascher und kostenlos sein Lehrpersonal vermittelt erhält, sondern auch, daß bei der Auswahl desselben größere Rücksicht auf die individuelle Veranlagung, auf die körperliche und geistige Fähigkeit des einzelnen genommen wird als dies bisher möglich war. Die Mitbürger seien auf die große Bedeutung dieser Neueinrichtung aufmerksam gemacht und ersucht, in allen vorkommenden Fällen davon Gebrauch zu machen. Anmeldekarten für Lehrherren sind bei dem Schulleiter der gewerblichen Fortbildungsschule, Herrn Düder, zu haben. Auf besonderen Wunsch werden auch Karten für Lehrstellensuchende durch den Gewerbeverein ausgegeben.

Vom Büchertisch.

Mit drei neuen beachtenswerten Jugendbüchern über den gegenwärtigen Weltkrieg tritt die Buchhandlung Gustav Fock in Leipzig auf den Plan. In „E. M. S. „E. M. S.“ und sein Kommando“, Erzählung von G. A. Erdmann (mit 6 Bildern, Preis 3,50 Mark) durchleben wir von Tjingtau ausgehend, mit der zur Weltberühmtheit gelangten tapferen Besatzung des Schiffes nochmals alle Gefahren und Schicksale dieses Raperschiffes, dessen Laten ein Vierteljahr lang die ganze Welt in Spannung hielten. Obgleich die Darstellung sich streng an die bekannt gewordenen Tatsachen hält und fast alle behandelten Personen in Wirklichkeit der „E. M. S.“ Besatzung angehört, hat die Erzählung nichts mit einer trockenen Chronik gemein; sie hält den Leser vielmehr von Anfang bis Ende gefesselt, so daß das Buch eine wertvolle Gabe für die Jugend bedeutet.

Mit „Karschiff! Unsere Seehelden im Weltkrieg“ (mit 7 Bildern, Preis 3,50 Mark) gibt Kontreadmiral z. D. Schlieper eine fesselnde Darstellung der bisherigen Kriegsergebnisse zur See, in die auch viele Erinnerungen an selbsterlebte Kriegs- und Reiseabenteuer des Verfassers verwebt sind. Auch die Laten unserer Unterseeboote sind besonders eingehend behandelt, nicht minder die Drogsee der Aegha-Besatzung.

Das dritte Buch endlich „Viel Feind, viel Ehr!“, Erzählung von Gustav Fock (mit 7 Bildern, Preis 3,50 Mark), für reifere Knaben geschrieben, bietet ein auf heimatischer Scholle sich abspielendes kriegsgeschichtliches Drama. Vom Anfang des Krieges bis in den Juni 1915 begleitet die Erzählung die weltgeschichtlichen Vorgänge im Osten und im Westen und verschafft ein umfassendes Bild der gewaltigen Ereignisse. Alles in allem: Drei sehr empfehlenswerte Jugendbüchlein.

Gottesdienstanordnung für Limburg.
Rotholische Gemeinde.
Samstag 7^u, Uhr im Dom feiert. Ergebenamt für Frau Witwe Heinrich Schmitt Barbara geb. Kremer; um 8^u, Uhr in der Stadtkirche Jahrgang für Ludwig Drell, seine Eltern und Geschwister.

Essentlicher Wetterdienst.

Wetterausicht für Samstag, den 20. November 1915.
Langsam abnehmende Bewölkung, meist trocken, nachts wieder vielorts Frost.

Der heutigen Nummer liegt die wöchentliche Unterhaltungsbeilage Nr. 47 bei.

Bekanntmachungen und Anzeigen der Stadt Limburg.

Bekanntmachung.

Durch Vermittlung der Stadtverwaltung sind in hiesigen Ladengeschäften nachfolgende Waren an die Ladenkundschaft in kleinem Verbrauch entsprechenden Mengen abzugeben, für welche vereinbarungsgemäß keine höheren Preise als beifolgend angegeben gefordert werden dürfen:

Bohnen	Verkaufspreis für das Pfund	55 Pfennig.
Weizengrieß	" " " "	50 " "
Zucker	" " " "	27 " "
Brennöl	" " " "	65 " "
Edamer Käse	(vollfette Ware) Verkaufspreis bei Verkauf von 2 Pfund ab	1,50 Mark, darunter 1,60 das Pfund.

Leberwurst) in 1 Pfund Dosen die Dose 1,50 Mark.
Blutwurst)

Diese Waren sind alle oder teilweise erhältlich bei den Firmen: Kessler, Trombetta Nachfolger (Christmann), Kölner Konsumverein (Schlesier), Wm. Grimm, Wm. Kloss, Dübinger, Staudt, Mehren Nachfolger (Wesler), Frings, Linden, Lang, Beamten-Konsumverein, Christian Schäfer.
Limburg, den 10. November 1915.

Der Magistrat:
Haerten.

5262

Städtischer Fischverkauf

Die Ladenpreise sind diese Woche:

Bratenschellfische	52 Pfennig das Pfund.
Große Schellfische	71 " " "
Kablau	60 " " "

Verkaufstellen: G. Trombetta Nachfolger (Christmann), Peter Frings, Christian Linden, Louis Lang.
Limburg, den 19. November 1915.

Der Magistrat:
Haerten.

Für den Wochenmarkt am Samstag, den 20. November veröffentlichen wir im Sinne der Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos des XVIII. Armeekorps die Verkaufspreise, welche als angemessen erachtet werden:

Äpfel	das Pfd. 0,04 bis 0,10 Mk.
Birnen	" " " " 0,04 bis 0,10 Mk.
Blumenkohl	das Stück 0,15 bis 0,40 Mk.
Endivien	" " " " 0,05 bis 0,10 Mk.
Kartoffeln der Gtr.	3,50 Mk.

Schäufelpreis frei Keller.

Rohrbrat oberirdisch	das Stück 0,04 bis 0,05 Mk.
Meerrettig	die Stange 0,20 " 0,30 "
Tomaten	das Pfd. 0,20 " 0,25 "
Kettig	das Stück 0,05 " 0,10 "
Rüben gelbe	das Pfd. 0,10 " 0,13 "
Rüben rote	" " " " 0,08 " 0,10 "
Rotkraut	das Stück 0,15 " 0,25 "
Weißkraut	" " " " 0,10 " 0,15 "
von mehr als 5 Stück	das Pfd. 4 Pfg.
Wirsing	das Stück 0,10 bis 0,18 Mk.
Zwiebeln	Pfd. 0,00 " 0,25 "
Walnüsse	100 Stück 0,00 bis 0,50 Mk.

Limburg, den 19. November 1915.

Der Magistrat:
Haerten.

Reichsgesetzliche Familienunterstützungen.

Die Auszahlung der bewilligten Familienunterstützungen an Angehörige von Kriegsteilnehmern findet am **Samstag, den 20. d. Mts., von vormittags 9-1 Uhr und nachmittags von 3-5 Uhr** auf Zimmer 13, I. Stod des Rathauses statt.

Limburg, den 19. November 1915.

Die Stadtkasse:
Pipberger.

7(268

Abholen von Spargeldern aus dem Hause.

Aus dienstlichen Gründen erfolgt das Abholen ausnahmsweise **nicht morgen, sondern nächsten Montag.**

6(268 **Kreisparkasse des Kreises Limburg.**

Im Verlage von Rud. Bechtold & Comp. in Wiesbaden ist erschienen (zu beziehen durch alle Buch- und Schreibmaterialien-Handlungen):

Raffanischer Allgemeiner Landes-Kalender

für das Jahr 1916. Redigiert von D. Wittgen. — 72 S. 4^o geh. — Preis 25 Pfg.

Inhalt: Gott zum Gruß! — Genealogie des königlichen Hauses. — Allgemeine Zeitrechnung auf das Jahr 1916. — Zuversicht, von Dr. E. Spielmann. — Steinheimers Heinrich, eine Erzählung von W. Wittgen. — Mutter, Skizze von Elfe Sparwasser. — Marie Sauer, eine nassauische Dichterin, von Dr. theol. H. Schloffer. — Aus heiliger Zeit. — Kriegsgebichte von Maria Sauer. — Eine deutsche Heldentat. — Vermischtes. — Anzeigen.

5(204

Wiederverkäufer gesucht.

Bei telefonisch an uns übermittelten Inseraten übernehmen wir keinerlei Verantwortung für deren Richtigkeit.

Geschäftsstelle

des „Limburger Anzeiger“.



L. R.-U. V. 1895.

Am Samstag, den 27. November cr., abends 9 Uhr, findet unsere diesjährige

Ordentliche Generalversammlung

im Lokale des Herrn Gustav Conradi „Zum Schultes“ statt, wozu die Mitglieder hierdurch ergebenst eingeladen werden.

Der Vorstand.

Tagesordnung.

1. Erledigung von Anträgen.
2. Jahres- und Geschäftsbericht.
3. Bericht der Revision und Wirtschaftskommission.
4. Entlastung des Vorstandes und Neuwahl desselben.
5. Wahl der Wirtschaftskommission.

Apollo-Theater.

Samstag 20. 11. v. 7 Uhr an, Sonntag 21. 11. v. 3 Uhr an.

Heldentat einer Spionin.

Die Frau aus dem Volke. Großer Schlager in 4 Teilen. Zwei Bräute aus ganz verschiedenen Gesellschaftskreisen u. doch führen sie die Erlebnisse immer wieder zusammen.

Eiko-Wome. Kriegsbilder.

Um ihre Ehre. Drama in 2 Teilen.

Jugendliche unter 16 Jahren haben keinen Zutritt. 5(268

Zahnpraxis

Zahnpraxis

K. Funk.

Pfomben von 2,50 M., Zähne von 3,50 M. an. — Schonendste Behandlung bei billigster Berechnung. Neumarkt 8 II neben Geschwister Mayer. 3(257

Kino. Neum. 10.

Samstag d. 20. 11. 7-11 Uhr
Sonntag d. 21. 11. 3-11 Uhr

Der

schwarze Husar.

Kriegsdrama in 3 Akten aus dem berühmten Totenkopf-Juaren-Regiment.

Jugendliche unter 16 Jahren haben keinen Zutritt. 2(268

Junges, anständiges, gewandtes Mädchen, evang. (Waise), in Hausarbeiten, sowie Bügeln, Nähen u. etwas Kochen bewandert, sucht Stelle in gutem Haushalt bei kleiner Familie.

Angebote erbeten unter Nr. 4(267 an die Geschäftsstelle d. Bl.

Automobil- u. Motoren-Betriebsstoff

Liefert prompt in bester Qualität
Robert Burdhardt,
4(268 Limburg a. Lahn.

Zwei-Zimmerwohnung
sogleich zu vermieten 7(265

Feller,
Untere Schiede.

Wossische Zeitung

bringt täglich 3 mal

die neuesten Telegramme von den Kriegsschauplätzen, ausführliche Berichte der in den Heeren entlassenen Mitarbeiter und zuverlässige Nachrichten aus dem Ausland. Das Feuilleton der Wossischen Zeitung zeichnet sich durch zeitgemäße Beiträge der führenden Geister deutscher Kunst und Wissenschaft aus. Besondere Pflege läßt die Wossische Zeitung den wirtschaftlichen Informationen angedeihen, ihre Finanz- und Handelsblätter ist an der Spitze der großen deutschen Tages-Zeitungen. Die illustrierte Beilage „Zeitbilder“ bringt wöchentlich 2 mal authentische Aufnahmen von der Schlachtfeldfront. Abonnements nehmen alle Postanstalten entgegen für

2,50 Mark monatlich

Verlag Wossische & Co., Berlin, Köpenick, 28-29

Tragt Euer Gold
zur Reichsbank!

Allgemeiner Bürgerverein Limburg.

Zur Verhütung eines Wahlkampfes in der ersten Kriegszeit wird von Aufstellung eigener Kandidaten für die bevorstehenden Stadtverordnetenwahlen abgesehen. 1(268

Der Vorstand.

Verzeichnis der Militär-Paket-Depots.

Pakete und Frachtpakete bis 50 kg sind zu senden:

für Angehörige der Truppenteile, die dem Verbande der nachstehenden Korps angehören	nach dem Militär-Paketdepot
Gardekorps, Garde-Regiment	Berlin (Anh. Gb.).
1. Armeekorps, 1. Reservekorps,	Königsberg Pr. (Stadth.)
1. Kavallerie-Division mit	
zugeordneten Formationen	
2. Armeekorps, 2. Reservekorps,	Stettin (Gdb.).
3. " " "	Brandenburg Havel (Stadth.).
4. " " "	Magdeburg (Gdb.).
5. " " "	Fraustadt.
6. " " "	Breslau (Dt.).
7. " " "	Düsseldorf (Verdenb.).
8. " " "	Coblenz (Rheinb.).
9. " " "	Hamburg (Gdb.).
10. " " "	Hannover (Nord.).
11. " " "	Cassel (D.).
12. " " "	Dresden (Neustadt).
13. " " "	Stuttgart (Gdb.).
14. " " "	Karlsruhe Baden (Gdb.).
15. " " "	Strasbourg (Gdb.).
16. " " "	Reg. (Gdb.).
17. " " "	Danzig (Lege Tor).
18. " " "	Frankfurt/Main (Gdb.).
19. " " "	(Darmstadt) (Gdb.).
20. " " "	Leipzig (Dresden, Bf.).
21. " " "	Elbing.
22. " " "	Ramstein.
23. " " "	Berlin (Anh. Gb.).
24. " " "	Stettin (Gdb.).
25. " " "	Magdeburg (Gdb.).
26. " " "	Fraustadt.
27. " " "	Cassel (D.).
28. " " "	Dresden (Neustadt).
29. " " "	(Stuttgart) (Gdb.).
30. " " "	Königsberg Pr. (Stadth.).
31. " " "	Brandenburg Havel (Stadth.).
32. " " "	Düsseldorf (Verdenb.).
33. " " "	Breslau (Dt.).
34. " " "	Coblenz (Rheinb.).
35. " " "	Hannover (Nord.).
36. " " "	Karlsruhe Baden (Gdb.).
37. " " "	Strasbourg (Gdb.).
38. " " "	Reg. (Gdb.).
39. " " "	Danzig (Lege Tor).
40. " " "	Frankfurt/Main (Gdb.).
41. " " "	Hannover (Nord.).
42. " " "	Hamburg (Gdb.).
43. " " "	Brandenburg Havel (Stadth.).
44. " " "	Fraustadt.
45. " " "	Stuttgart (Gdb.).
46. " " "	München (Gdb.).
47. " " "	Würzburg (Gdb.).
48. " " "	Nürnberg (Gdb.).
49. " " "	München (Gdb.).
50. " " "	Nürnberg (Gdb.).
51. " " "	Breslau (Dt.).
52. " " "	Hamburg (Gdb.).
53. " " "	Leipzig (Dresden, Bf.).
54. " " "	Coblenz (Rheinb.).
55. " " "	Breslau (Dt.).
56. " " "	Berlin Schöneberg (Schöneberg b. Bln. Militär.).
57. " " "	München (Gdb.).
58. " " "	Würzburg (Gdb.).
59. " " "	Nürnberg (Gdb.).
60. " " "	München (Gdb.).
61. " " "	Nürnberg (Gdb.).
62. " " "	Breslau (Dt.).
63. " " "	Hamburg (Gdb.).
64. " " "	Leipzig (Dresden, Bf.).
65. " " "	Coblenz (Rheinb.).
66. " " "	Breslau (Dt.).
67. " " "	Berlin Schöneberg (Schöneberg b. Bln. Militär.).
68. " " "	München (Gdb.).
69. " " "	Würzburg (Gdb.).
70. " " "	Nürnberg (Gdb.).
71. " " "	München (Gdb.).
72. " " "	Nürnberg (Gdb.).
73. " " "	Breslau (Dt.).
74. " " "	Hamburg (Gdb.).
75. " " "	Leipzig (Dresden, Bf.).
76. " " "	Coblenz (Rheinb.).
77. " " "	Breslau (Dt.).
78. " " "	Berlin Schöneberg (Schöneberg b. Bln. Militär.).
79. " " "	München (Gdb.).
80. " " "	Würzburg (Gdb.).
81. " " "	Nürnberg (Gdb.).
82. " " "	München (Gdb.).
83. " " "	Nürnberg (Gdb.).
84. " " "	Breslau (Dt.).
85. " " "	Hamburg (Gdb.).
86. " " "	Leipzig (Dresden, Bf.).
87. " " "	Coblenz (Rheinb.).
88. " " "	Breslau (Dt.).
89. " " "	Berlin Schöneberg (Schöneberg b. Bln. Militär.).
90. " " "	München (Gdb.).
91. " " "	Würzburg (Gdb.).
92. " " "	Nürnberg (Gdb.).
93. " " "	München (Gdb.).
94. " " "	Nürnberg (Gdb.).
95. " " "	Breslau (Dt.).
96. " " "	Hamburg (Gdb.).
97. " " "	Leipzig (Dresden, Bf.).
98. " " "	Coblenz (Rheinb.).
99. " " "	Breslau (Dt.).
100. " " "	Berlin Schöneberg (Schöneberg b. Bln. Militär.).

Bayerische Kraftfahr-, Luftschiffer-, Flieger- und Telegraphen-Formationen

*) Der Zusatz in Klammern neben den Ortsnamen gilt nur für Eisenbahn-Frachtpakete und bezeichnet die zuständige Empfangsstelle.

**) Für das Große Hauptquartier werden durch das Militär-Paketdepot Coblenz nur Eisenbahn-Frachtpakete angenommen. Befragungen gehen über Postamt Trier 2.

***) Nur für die Großherzoglich Hessischen Truppenteile.

****) Für die Königlich Württembergischen Truppenteile.

Die Heeresverwaltung hat hiernach fast alle bisher bestehenden Einschränkungen im Paket- und Güterverkehr nach der Front aufgehoben. Selbst die Gewichtsgrenze ist so hoch herabgesetzt, daß jedem Bedürfnis genügt sein muß. Es wird dafür andererseits erwartet werden können, daß diese Vergünstigung nicht mißbraucht und eine Versendung schwerer Güter, die nicht einem wirklich dringenden Bedürfnis zu dienen geeignet sind, unterbleiben wird, wenn anders nicht wieder Einschränkungen eintreten sollen. Auch die „dauernde Offenhaltung“ darf nicht zu einer unnötigen Belastung des Nachschubs die Front führen. Jedes Uebermaß in dieser Beziehung verursacht nur Störungen und Verzögerungen, da die an der Front führenden, meist nur beschränkt leistungsfähigen Eisenbahnen selbstverständlich in erster Linie den militärischen Aufgaben zu dienen haben. Im übrigen muß erwartet werden, daß im Interesse der Volksernährung im Inlande besonders die Versorgung von Nahrungs- und Genussmitteln in den gebotenen Grenzen bleibt.